

---

Name der Schule

---

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses

**Nichtbestehen der Abiturprüfung ohne Möglichkeit/mit Möglichkeit der Wiederholungsprüfung<sup>1</sup> gemäß der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe vom 30. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 2)**

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Abiturprüfung nicht bestanden haben/die Abiturprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden haben.<sup>1</sup>

Es besteht keine weitere Möglichkeit, die Abiturprüfung zu wiederholen/die Möglichkeit, die Abiturprüfung gemäß § 18 PO-Externe-A zu wiederholen.<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses, die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ (*Name des Verwaltungsgerichts*) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ (*Name des Verwaltungsgerichts mit vollständiger Anschrift*) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.<sup>2</sup> Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Grüßen

---

Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

---

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Beim Verwaltungsgericht Minden kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden..